



AL/SG:	SG 11 - Kreisfinanzen, Kreiskasse
Aktenzeichen:	11-9520-1

Aichach, den 09.12.2024

## Sitzungsvorlage

Drucksache:	11/076/2024	<b>- öffentlich -</b>
-------------	-------------	-----------------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisausschuss	13.01.2025	
Kreistag	10.02.2025	

**Betreff:**

Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2023;  
Berücksichtigung der Feststellungen und Empfehlungen

**Anlagen**

Bericht BPKV üö Prüfung final  
Bericht BPKV üö Prüfung final Anlagen  
SG23 Darstellung internes Kontrollsystem

**Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

1. Gesamtkosten:

<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt

2. Deckungsvorschlag:

---

3. Folgekosten:

- Personalkosten:
- Sach- und Unterhaltskosten:
- Finanzierungskosten:
- Sonstiges:

## **Sachverhalt:**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) führte vom 20.11.2023 bis 22.08.2024 (Abschlussbesprechung) die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2023 nach Art. 91 und 92 der Landkreisordnung durch. Der Bericht vom 26.08.2024 findet sich in der Anlage zu dieser Vorlage. Die Feststellungen und Empfehlungen wurden mit den betroffenen Sachgebieten im Haus diskutiert und besprochen. Bestehende Unstimmigkeiten wurden auch gegenüber dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband benannt. Der Kreistag kann beschließen, dass er den Stellungnahmen der Verwaltung und ihren Vorschlägen folgt, oder zu anderen Ergebnissen kommen. Dazu werden die Erklärungen der zuständigen Organisationseinheiten wiedergegeben.

## **TZ 1 nicht erledigte Feststellungen aus Vorberichten**

### Alt 5 Zu den Brand- bzw. Gefahrenmeldeanlagen in den Räumlichkeiten der Sicherungssysteme und in den Serverräumen der Außenstellen bzw. Einrichtungen Kreisgut und Kreisabfallwirtschaft.

Die Umsetzung erfolgt mit dem neuen Brandschutzkonzept für das Landratsamt Aichach-Friedberg.

### Alt 5 Zutrittsbeschränkungen zu den Räumlichkeiten der Sicherungssysteme

Die Zutrittsbeschränkungen wurden umfänglich eingeführt. Der Zugang ist nur noch für autorisierte Personen möglich.

### Alt 5 Fehlende Klimatisierung in den Serverräumen der Kreisabfallwirtschaft und der Kfz-Zulassung Friedberg

Die Klimatisierung in der Kreisabfallwirtschaft und der Kfz-Zulassung Friedberg ist nicht mehr notwendig, da keine bzw. nur untergeordnete aktive Serverkomponenten vorhanden sind.

### Alt 8 Pflege von Finanzadressen zur Verbesserung der inneren Kassensicherheit

Im dezentral organisierten Buchungssystem im Landratsamt werden auch die Finanzadressen dezentral von einer Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfasst.

Eine aktuelle Auswertung ergab, dass 295 von insgesamt 431 Benutzerkonten die Berechtigungen zum Anlegen oder Modifizieren von Finanzadressen (FAD) und dem Anlegen der jeweiligen Bankverbindung hatten. Der Bericht empfiehlt, die FAD-Pflege in den Fachbereichen auf wenigen Mitarbeiter zu beschränken (Bündelstellen) oder diese Aufgabe zu zentralisieren.

Da eine dezentrale FAD-Pflege in den Fachbereichen eine flexible und effektive Arbeitsweise ermöglicht, wurde in der Landkreisverwaltung bewusst die Organisationsentscheidung für eine dezentrale Pflege in den Fachbereichen getroffen. Innerhalb dieser Organisationsfestlegung erörtert der Informations-Sicherheitsbeauftragte (ISB) mit den Fachbereichen die Aufgaben der Fachstellen bei der Festlegung der Rechte und Befugnisse in Fachverfahren (s. Ausführungen zum Vorbericht, Sitzungsvorlage Kreistag am 02.11.2020, DS 1/032/2020). Die Fachbereiche setzen diese Rechte im Sinne eines optimalen Ablaufs der Bearbeitungsprozesse unter Beachtung sicherheitsrelevanter Vorgaben in Abstimmung mit dem ISB.

Hinweise zur Pflege von Finanzadressen erhält die Dienstanweisung Finanzen, zudem werden Sachbearbeiter im persönlichen Kontakt zur Anlage und Pflege von FADs sensibilisiert.

Darüber hinaus hat das Sachgebiet Kreisfinanzen die bestehenden Benutzerkonten im Fachverfahren OK.FIS auf inaktive Nutzer überprüft und diese gelöscht. Der Nutzerkreis wird dadurch reduziert. Über die Einbindung in Informationen zu Personalveränderungen soll die Nutzerzahl dauerhaft auf aktive Nutzer beschränkt werden.

Um die Anlage mehrfacher FAD-Adressen für Rechnungsadressaten möglichst zu vermeiden wird auf den Hersteller zugegangen, um einen entsprechenden programmtechnischen Hinweis zu erwirken, falls bei der Neuanlage einer Adresse der Name schon vorhanden ist. Programmseitig sollte auch erwirkt werden, dass seit vielen Jahren inaktive Adressen automatisch gelöscht werden.

Alt 15 Kassensicherheit beim Einsatz des Jugendhilfeverfahrens OK.JUG  
Es wird auf die Ausführungen zur neu aufgenommenen TZ 16 verwiesen.

## **TZ 2 Berücksichtigung staatlich geförderter Lernmittel beim umlagefähigen Schulaufwand der Fach- und Berufsoberschule sowie Mittelüberträge von nicht verbrauchten Zuwendungen**

### a) Fehlende Kürzung des abgerechneten Schulaufwands um Überträge aus Vorjahren

Bei der Ermittlung des Aufwandes im Zusammenhang mit der Abrechnung von Gastschulbeiträgen an Berufs- und Förderschulen wird künftig nur der tatsächlich entstandene Aufwand berücksichtigt. Durch die vorgeschlagene Änderung der Übertragungspraxis nicht benötigter Zuweisungen (s. Ausführungen zu Buchst. b) ist eine weitere Einrechnung ausgeschlossen.

### b) Übertragung nicht benötigter Zuwendung in das folgende Haushaltsjahr

Nicht verbrauchte Zuwendungen zu den Kosten der Lernmittelfreiheit werden künftig durch Absetzung von den Einnahmen in das Folgejahr übertragen (entsprechend der Regelung für nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen, § 70 KommHV-Kameralistik).

## **TZ 3: Beiträge für Versorgungskassen für ehemalige Lehrkräfte**

Der Hinweis, dass ein Ansatz von Beiträgen zu Versorgungskassen im umlagefähigen Schulaufwand nur für das Hauspersonal in Betracht kommt (und nicht für frühere Lehrkräfte) wird künftig beachtet.

## **TZ4: Abweichungen zwischen den vom Beruflichen Schulzentrum gemeldeten und den vom Landkreis verwendeten Schülerzahlen**

Die vom Beruflichen Schulzentrum erstellten Schülerlisten werden ausgewertet und auf Plausibilität geprüft. Abweichungen zu den amtlichen Schülerstatistiken werden mit der dortigen Schulverwaltung abgeklärt, um die Abrechnung auf Basis der korrekten Schülerzahl vorzunehmen. Dabei treten regelmäßig Widersprüche auf, die bestmöglich bereinigt werden.

Für den Landkreis ergibt sich daraus kein Nachteil, bei der Abrechnung der Gastschulbeiträge bleiben die Ungenauigkeiten im niederschwelligen Bereich, er sollte sich über die Jahre und verschiedenen abrechnenden Körperschaften ausgleichen.

## **TZ 5: Bemessung der kalkulatorischen Kosten für die Berufsschule**

### a) Berücksichtigung von Vermögensabgängen

Die Abrechnung erfolgte bisher mittels Tabellen, in der die Vermögenszu- und abgänge nachvollziehbar dargestellt wurden. Vermögensabgänge wurden dabei in Absprache mit dem örtlichen Prüfgang teilweise nur einmalig berücksichtigt, wenn die Abschreibungen schon weit fortgeschritten oder das Anlagegut bereits vollständig abgeschrieben ist.

Der BKPV stellte bei der Prüfung eine Muster-Excel-Tabelle zur Verfügung, die die Berücksichtigung von Vermögenszu- und abgängen an den Schulen kompakter darstellt. Der

Landkreis wird künftig diese Tabelle nutzen, dabei werden Vermögensabgänge künftig dauerhaft von der Bemessungsgrundlage der kalkulatorischen Kosten abgesetzt. Bei vollständig abgeschrieben Gütern werden Erlöse über den lfd. Schulaufwand berücksichtigt.

b) Doppelerfassung eines Vermögenszugangs

Auf die Ausführungen zu TZ 5 a) wird verwiesen. Auf die korrekte Erfassung von Vermögenszu- und Abgängen in der Abschreibungstabelle wird künftig geachtet. Die fehlerhafte Buchung wurde korrigiert.

c) Nutzung der Schulanlage in Friedberg

Auf die Ausführungen zu TZ 5 a) wird verwiesen. Die Abschreibungen und kalkulatorischen Kosten an den Standorten in Aichach und Friedberg werden auf die beiden Berufsschulstandorte mit daran angegliederten Teilbereichen (Technikerschule, Fachakademie) aufgeteilt und zugeordnet. Die Aufwendungen für die Landwirtschaftsschule werden seit vielen Jahren im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt in einem eigenen Unterabschnitt verbucht. Seit wann dies bereits praktiziert wird, konnte nicht konkret ermittelt werden. Es ist jedenfalls in der Kreisfinanzverwaltung keine andere Vorgehensweise erinnerlich. Die Kosten für die Landwirtschaftsschule werden somit aktuell und auch in der nachvollziehbaren Vergangenheit vom gastschulfähigen Aufwand der beruflichen Schulen abgegrenzt. Die Bemessungsgrundlage der kalkulatorischen Kosten sollte somit korrekt sein.

**TZ 6 Bei der Anforderung der Bundesbeteiligung bei Leistungen für das Jobcenter wäre auf eine zutreffende Periodenzuordnung zu achten**

Bisher wurden die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Auftrag gegebenen Giroabbuchungen unter Verwendung einer allgemeinen Kassenanordnung ausschließlich zu Lasten der Haushaltsstelle 0.4820.6900 angeordnet und gebucht. Seit dem 01.10.2024 erfolgt eine differenzierte Anordnung entsprechend den jeweiligen Hilfe- bzw. Leistungsarten. Die Beträge der Abbuchungen bis zum 30.09.2024 wurden auf die einzelnen Haushaltsstellen umgebucht, die allgemeine Auszahlungsanordnung wird seitdem nicht mehr verwendet. Bescheinigungen über die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Giroabbuchungen werden demnach im Rahmen von Einzelanordnungen erteilt. Die Einzelnachweise der BA als begründende Unterlagen i.S. von § 71 Abs. 1 KommHV-Kameralistik werden den Anordnungen entsprechend beigelegt und über OK.FIS archiviert.

Bei der Anforderung der Bundesbeteiligung zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung wird künftig auf eine korrekte und einheitliche Periodenzuordnung geachtet. Hierfür werden die Datenauswertungsmöglichkeiten, die uns seitens des BKPV vorgestellt wurden, verwendet. Maßgebend für die Periodenzuordnung ist demnach das in den Einzelnachweisen angegebene Haushaltsjahr (Datenfeld „HJ“).

Nachdem grundsätzlich auch im ersten Einzelnachweis des Januars vereinzelte Beträge noch dem abgelaufenen Haushaltsjahr zugeordnet werden, ist im kameralen System eine vollumfänglich korrekte Periodenzuordnung bei der Buchung der Ausgaben zum Jahreswechsel nicht möglich. Zur Sicherstellung der periodengerechten Abgrenzung der beteiligungsfähigen Ausgaben für Unterkunft und Heizung in den Meldungen an das ZBFS, wird weiterhin eine Excel-Liste geführt.

**TZ 7 Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen sollen im zentralen Rechnungswesen entsprechend der in den Jahresmeldungen an das ZBFS geforderten Differenzierung nach Leistungsarten gebucht werden**

Zur Abwicklung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in eigener Zuständigkeit wird das AKDB-Verfahren OK.SOZIUS SGB XII eingesetzt. Zur Differenzierung nach den einzelnen

Leistungsarten (z.B. Schulbedarf, Mittagessen, Klassenfahrten, ...) wurden zunächst entsprechende Unterkonten innerhalb der Haushaltsunterabschnitte 4101, 4152, 4820 und 4900 eingerichtet und im Fachverfahren hinterlegt. Die über Zahlungsläufe aus OK.SOZIUS SGB XII generierten Ausgaben werden somit seit November 2024 im zentralen Rechnungswesen bzw. im Verfahren OK.FIS differenziert nach Leistungsarten angeordnet und gebucht. Die Ausgaben für die jährlich wiederkehrenden Meldungen an das ZBFS können künftig somit aus dem Verfahren OK.FIS ausgewertet werden.

### **TZ 8 Bei der Anforderung der Bundeserstattung für Leistungen der Grundsicherung wäre sicherzustellen, dass auch die im Dezember anfallenden Zahlungsvorgänge vollständig in den Meldungen an das ZBFS berücksichtigt werden**

Einnahmen und Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden abweichend von § 80 KommHV-Kameralistik grundsätzlich schon ab 01.12. des ablaufenden Haushaltsjahres zu Gunsten oder zu Lasten des Folgejahres angeordnet und gebucht. Gegenüber dem ZBFS ist für die Anforderung der Bundeserstattung eine Periodenabgrenzung notwendig. (Hinweis: Im SG 22 fand zum 01.04.2023 ein personeller Wechsel in diesem Bereich statt.) Die Abgrenzung erfolgte gemäß den durchgeführten Vergleichsrechnungen durch den BKPV bereits im Dezember 2023 periodengerecht. Der Hinweis zur Beachtung der Vollständigkeit der Meldungen an das ZBFS wird somit auch künftig umgesetzt.

### **TZ 9 Das Angebot des PKW-Leasingmodells ist eine unzulässige weitere Leistung**

Das Mitarbeiterleasing ist ein wichtiges Instrument des Personalmarketings sowie der Personalbindung, mit dem der Landkreis auch als Benefit auf seiner Karriereseite wirbt.

Gerade als ländlicher Landkreis, der für viele Mitarbeiter/innen nicht ohne Weiteres mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist, bietet das Leasing einen attraktiven Vorteil, der das Landratsamt als Arbeitgeber von der Konkurrenz abhebt.

Vor dem Hintergrund des immer größer werdenden Fachkräftemangels wäre es deshalb überaus ungünstig, wenn dieser Vorteil künftig nicht mehr gewährt werden könnte.

Der Personalaufwand für die Verwaltungskosten ist als gering einzustufen. Die Leasingwünsche der Mitarbeiter werden durch einen Sachbearbeiter direkt an die Leasinggeber weitergeleitet. Die Leasingkosten werden über die Lohnkonten direkt an den Leasinggeber abgewickelt. Steuer und Versicherung werden von den Mitarbeitern eigenständig geregelt.

Das Mitarbeiter-Leasingmodell kann als großer Erfolg für die Mitarbeiterbindung gewertet werden. Es ist eine der wenigen Möglichkeiten, mit der freien Wirtschaft gleichzuziehen.

Das Angebot für die Mitarbeiter wird beibehalten, sofern der Kreistag nicht eine andere Entscheidung trifft.

### **TZ 10 Die Ausreichung von Gutscheinen im Rahmen des EcoPoints-Modells ist unzulässig**

Das Belohnungssystem für nachhaltige Mitarbeitermobilität, das über das Portal „EcoPoints“ abgewickelt wird, entstand aus dem Projekt „Betriebliche Mobilität – Der Landkreis Aichach-Friedberg unterstützt Unternehmen bei der Mobilitätswende“ der Wirtschaftsförderung des Landkreises Aichach-Friedberg. An dem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur geförderten Projekt beteiligten sich insgesamt sieben Unternehmen aus dem Landkreis. Um dem Vorbildcharakter des Landkreises nachzukommen (wie im BayKlimaG von den staatlichen Behörden gefordert), war das Landratsamt als einer der größeren Arbeitgeber in der Region selbst eines der beteiligten Unternehmen. Gemeinsam mit einem Dienstleister wurden Maßnahmen untersucht, die zu einer klimafreundlicheren

Mobilität der Betriebe führen sollen. Neben dem Wirtschaftsverkehr, wie z. B. Dienstfahrten und Kundenverkehr, wurde bei allen beteiligten Unternehmen insbesondere die Mitarbeitermobilität (Wohnort – Arbeitsstätte) untersucht. Hier sah man im gesamten Projekt den größten Hebel für Veränderungen. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leben z. B. in einem Radius vom Landratsamt entfernt, der auch mit dem Fahrrad zurückgelegt werden könnte statt mit dem PKW. Am Landratsamt Aichach-Friedberg besteht zudem seit Jahren ein immer weiter zunehmender Parkdruck, dem man gerne entgegenwirken würde. Aus vielfältigen Gründen hat man sich dazu entschieden, ein Anreizsystem zu schaffen, um die Mitarbeitenden dazu zu bewegen, mit dem ÖPNV, dem Fahrrad, zu Fuß oder mit Fahrgemeinschaften zur Arbeit zu kommen. Das Projekt der betrieblichen Mobilität mit seinen einzelnen Maßnahmen bei den teilnehmenden Betrieben wurde 2022 als Leitprojekt des Kompetenzzentrums Umwelt Augsburg Schwaben e. V. (KUMAS) ausgezeichnet.

Vom 01.01.2024 bis 31.10.2024 wurden Prämien in Gesamthöhe von 7.500 Euro ausgegeben. Rechnet man dies auf ein ganzes Jahr hoch, ist mit einem Betrag von 9.000 Euro zu rechnen. Hinzu kommt die jährliche Lizenzgebühr für die Online-Plattform in Höhe von 1.528 Euro. Derzeit nutzen 204 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Bonussystem. Im Jahr 2024 wurden vom 01.01.2024 bis zum 31.10.2024 rechnerisch 37.616 kg CO<sub>2</sub> eingespart und insgesamt 214.031 Kilometer Wegstrecke klimafreundlich zurückgelegt, davon 60.417 km mit dem Rad, 74.157 km mit dem ÖPNV und 76.000 km in Fahrgemeinschaften. Grundsätzlich ist der steuerfreie Sachbezug für alle Mitarbeitenden bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 50 Euro steuerrechtlich zulässig. Die Belohnung wird in Form von Gutscheinen für den lokalen Handel in Aichach (AGA) und Friedberg (Aktiv Ring) sowie für die Spezialitätenwirte im Wittelsbacher Land ausgereicht. Damit dient es auch der lokalen Wirtschaftsförderung (Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe, siehe auch Ziele/Aufgaben BayStMWI und BayStMELF).

Der Verweis des BKPV auf die Regelungen des § 18 a TVöD, die Belohnung im Rahmen eines alternativen Entgelt-Anreizsystems als Teil der leistungsorientierten Bezahlung auszureichen, greift aus Sicht der Verwaltung zu kurz. Damit wären sowohl die Beamtinnen und Beamten im Kreisdienst als auch Beamte und Beschäftigte im Staatsdienst davon ausgeschlossen, lediglich die kommunal Beschäftigten würden profitieren. Die bisher gelebte Gleichberechtigung sollte nicht aufgegeben werden. Die Verwaltung plädiert dafür, das Bonuspunktesystem in der bestehenden Form fortzuführen. Die genannten Beträge sind aus Sicht der Landkreisverwaltung durchaus überschaubar, wenn man dafür die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dienstlich wie privat, zu einer klimafreundlichen und nachhaltigen Fortbewegungsart bewegen und gesamtgesellschaftliche Aspekte berücksichtigen kann. Ergänzend ist der Imagegewinn für das Landratsamt und damit die Attraktivität des Landratsamtes als Arbeitgeber im Vergleich zum finanziellen Aufwand deutlich größer.

### **TZ 11 Die Zahlung von monatlichen Pauschalen an die Schulhausmeister wäre einzustellen**

Die Schulhausmeister des Landkreises arbeiten auf der Basis von Vertrauensarbeitszeit. In der Vergangenheit sind immer wieder Extraarbeiten angefallen (am Abend, am Wochenende, in anderen Objekten), welche man über die pauschale Bezahlung von Mehrarbeit über eine Nebenabrede möglichst unkompliziert und unbürokratisch abwickeln wollte. Konkret wird dem Hausmeister a) wegen regelmäßig zu leistender Mehrarbeit seit 1999 die Pauschale (derzeit 236,92 € brutto/Monat) gewährt. Der Hausmeister b) erhält eine Pauschale (200 € brutto/Monat) für die zusätzliche haustechnische Betreuung eines durch den Landkreis vermieteten Objektes.

Ohne die Vergütung der Mehrarbeit wird es zukünftig schwieriger, die Schulhausmeister für Zusatzaufgaben zu gewinnen. Die vom BKPV angeregten „geeigneten organisatorischen Maßnahmen“ laufen auf eine Personalmehrung hinaus. Der Personalbestand der Hausmeister soll aktuell jedoch nicht ausgeweitet werden, da grundsätzlich ausreichend Personal vorhanden ist.

Die Ausführungen des BKPV sind jedoch aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, auch wenn sie uns in der praktischen Umsetzung vor Probleme stellen werden. Die Nebenabreden sollen zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden.

## **TZ 12 Die Verschiebung einer Höhergruppierung zur Mitnahme eines Stufenaufstiegs ist tarifwidrig**

Bei einer Höhergruppierung beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung die Stufenlaufzeit neu zu laufen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD). Dies ist für die Gewinnung von Führungskräften aus den eigenen Reihen und für Mitarbeiter/innen, die sich weiterentwickeln wollen und höher bewertete Stellen anstreben, von großem Nachteil. Der Tarifvertrag belohnt Mitarbeiter/innen, welche sich nicht verändern wollen, da diese kontinuierlich in ihren Stufen vorrücken, und „bestraft“ Mitarbeiter/innen die motiviert sind, mehr Verantwortung zu übernehmen, da diese immer wieder bei einer Höhergruppierung in der Stufenlaufzeit zurückfallen und hier nur sehr langsam vorankommen.

Wenn ein Beschäftigter sich zum Beispiel in der EG 9b Stufe 5 (4.702,42 €) befindet und bereits vier Jahre der fünfjährigen Stufenlaufzeit durchlaufen hat und dann in die EG 9c Stufe 5 (4.981,91 €) höhergruppiert wird, muss er (nochmal) fünf Jahre in dieser Stufe verbringen, um in Stufe 6 zu kommen. Da die Stufe 6 der EG 9b (5.018,11 €) höher ist als die Stufe 5 der EG 9c gibt es in diesem Beispiel keinen Anreiz, eine höher bewertete Stelle anzutreten.

Als tarifgebundener Arbeitgeber müssen wir uns an diese Regelungen halten. Geeignete Bewerber/innen können teilweise jedoch nur mit finanziellen Anreizen gefunden werden. Insbesondere können wir unsere Leistungsträger nur zur Übernahme von mehr Verantwortung motivieren, wenn diese dadurch keine finanziellen Nachteile befürchten müssen.

- a) Der Beschäftigte Pers. Nr. 1404750 konnte für die Sachgebietsleitung 52 nach längerer Vakanz dieser Stelle gewonnen werden. Der Beschäftigte kam aus der Sachbearbeitung eines anderen Fachbereiches und hatte bisher keine Führungsverantwortung inne. Er musste erst in den Aufgabenbereich und die Führungsrolle hineinwachsen. Eine Höhergruppierung nach zehn Monaten nach der erfolgreichen Einarbeitung war daher sachgerecht. Die „Mitnahme“ des Stufenaufstieges war ein positiver Nebeneffekt für den Beschäftigten. Eine Korrektur der Stufenzuordnung ist daher nicht veranlasst.
- b) Zum 31.05.2018 ist der langjährige Sachgebietsleiter des SG 13 ausgeschieden. Die Führung des LRA wollte für diese wichtige Position unbedingt eine fachlich wie persönlich sehr gut geeignete Person bzw. Personen gewinnen. Dies gelang auch durch die Installation einer Doppelspitze.  
Die Beschäftigte Pers.-Nr. 2009645 ist sechs Monate nach der Übertragung der Führungsaufgabe höhergruppiert worden. Dies war die gängige Praxis bei der Übertragung von Führungsaufgaben. Die Beschäftigte hat sich in dieser Zeit eingearbeitet und ist in die höherwertige Tätigkeit hineingewachsen.  
Die Beschäftigte Pers. Nr. 1603585 war nur bereit zur Übernahme der höherwertigen Aufgabe, wenn man ihr finanziell entgegenkomme. Sie war nicht bereit, mehr Verantwortung zu übernehmen, und gleichzeitig finanzielle Nachteile in Kauf zu nehmen. Bei einer Höhergruppierung zum 01.12.2018 hätte die Beschäftigte vier Jahre Stufenlaufzeit in der Stufe 5 verloren und hätte die Stufe 6 bis zum Renteneintritt nicht mehr erreichen können (und dies trotz langjähriger Tätigkeit im öffentlichen Dienst). Da der Landkreis die Beschäftigte unbedingt für die Doppelspitze gewinnen wollte, war man bereit, die Höhergruppierung erst zum nächsten Stufenaufstieg umzusetzen. Im Nachhinein betrachtet, wäre eine Arbeitsmarktzulage sachgerechter gewesen und hätte den tariflichen Vorgaben entsprochen. Da die Beschäftigte zum 01.04.2023 in den Ruhestand getreten ist, ist eine rückwirkende Korrektur nicht mehr möglich. Tatsächlich ist dem Landkreis aber auch kein finanzieller Schaden ent-

standen, da der Landkreis eine Arbeitsmarktzulage gezahlt hätte, wenn er nicht den Stufenaufstieg ermöglicht hätte.

### **TZ 13 sonstige personalrechtliche Hinweise**

- a) Voraussetzungen für die Gewährung einer Arbeitsmarkt- bzw. Fachkräftezulage waren nicht dokumentiert

Zukünftig wird die Gewährung von Arbeitsmarkt- und Fachkräftezulagen ausreichend, entsprechend der Vorgaben des KAV, begründet und dokumentiert.

- b) Unzulässige Zahlung von Besitzstandszulagen

Die Zahlung der Technikerzulage wurde beim Beschäftigten mit Pers.-Nr. 1404750 zum 31.12.2024 eingestellt. Entgegen der Auffassung des BKPV sind die tarifrechtlichen Voraussetzungen zur Zahlung erst zum 01.01.2024 und nicht zum 01.11.2023 entfallen. Der Beschäftigte übte (trotz Höhergruppierung zum 01.11.2023) noch anspruchsbegründete Tätigkeiten bis zum 31.12.2023 aus. Eine Überzahlung fand nicht statt. Die Zahlungen im Januar und Februar 2024 wurden vom Beschäftigten mit Pers.-Nr. 1404750 einvernehmlich wieder einbehalten.

- c) Für die Gewährung von Arbeitsbefreiungen wären die tariflichen Vorgaben zu beachten

Zukünftig wird keine bezahlte Arbeitsbefreiung mehr für das Bestehen der Fachprüfung II gewährt.

- d) Unzulässige Abgeltung von Zeitrückständen mit Urlaub

Das Sachgebiet 10 vertritt hier eine andere Rechtsauffassung als der BKPV. Uns sind keine Rechtsvorschriften oder eine Rechtsprechung bekannt, die unsere Vorgehensweise für unzulässig erklären. Die Einbringung des Mindesturlaubs nach dem BurlG ist in jedem Fall sichergestellt. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch werden in sehr wenigen Fällen Minusstunden mit maximal zwei Urlaubstagen (tariflicher Mehrurlaub) verrechnet. Die Personalverwaltung will daher an der bisherigen Praxis festhalten.

- e) Übernahme von Kosten für eine Auslandsreise

Der Landkreis unternahm zum Ende der Amtsperiode 2014/2020 vom 25.09.2019 bis 28.09.2019 eine Informationsfahrt des Kreistages und der Bürgermeister nach Völs am Schlern, Südtirol. Für die Reise wendete der Landkreis für 59 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Abzug der Eigenanteile rd. 11.000 Euro auf. Darin waren auch Kostenanteile für private Begleitpersonen (Partner/innen von Mandatsträgern) enthalten. Im Prüfungsbericht des BKPV wird die Informationsfahrt aufgrund eines dienstlichen Eigeninteresses des Landkreises im Ergebnis als Gemeinschaftsveranstaltung anerkannt, die sich noch im Bereich der zulässigen kommunalen Aufgabenerfüllung bewegt. In jahrelanger Übung wurde den politischen Mandatsträgern bisher immer die Möglichkeit eingeräumt, sich bei der letzten Informationsfahrt der Amtsperiode von Partnerinnen/Partnern begleiten zu lassen. Die Unterbringungskosten und auch die Kosten der individuellen Verpflegung wurden von den Mandatsträgern selbst getragen. Die Begleitpersonen hatten lediglich Anteil an Busfahrt, Programm und gemeinsamer Verpflegung. Mit Stellungnahme der Verwaltung vom 29.04.2024 wurden dem BKPV die Gründe für die Übernahme der Kosten für die privaten Begleitpersonen erläutert. Insbesondere wurde darauf eingegangen, dass Mandatsträger ihr Ehrenamt mit hohem zeitlichen Aufwand über die Dauer von sechs Jahren ausüben, und dass dies ohne Zweifel zu Lasten der privaten Situation und der Familie geht. Daher ist die Möglichkeit der Mitnahme privater Begleitpersonen als Anerkennung des langjährigen

ehrenamtlichen Engagements einzuordnen und zu bewerten. Die überörtliche Rechnungsprüfung konnte dieser Argumentation nicht folgen und somit keine öffentliche Aufgabe erkennen, die eine Kostentragung für die privaten Begleitpersonen rechtfertigen würde.

Letztendlich entscheidet der Kreistag im Rahmen seines Budgetrechts, ob Informationsfahrten durchgeführt werden. Ergänzend kann die Ausgestaltung von Informationsfahrten (Ziel, Rahmenbedingungen, Teilnehmer, Kostentragungsregelungen) durch den Kreistag festgelegt werden.

#### **TZ 14 Verbesserung der inneren Kassensicherheit beim Einsatz finanzwirksamer Verfahren**

a) Fehlende Beachtung des Grundsatzes der Funktionstrennung bei den Kfz-Zulassungsstellen und bei der Führerscheinstelle

Die Aufgaben zur Administration des Gebührenkassensystems werden personell von den Fachaufgaben getrennt.

Bei der Führerscheinstelle wird die Administration des Gebührenkassensystems von der Sachgebietsleitung und der Gruppenleitung Verkehrswesen wahrgenommen und somit von den Fachaufgaben in der Gruppe Führerscheinwesen getrennt.

Bei den beiden Zulassungsstellen ist eine Trennung innerhalb des Sachgebietes nicht möglich, da alle Sachbearbeiter auch Gebühren festsetzen. Die Administrationsaufgaben sollen intern (innerhalb des Landratsamtes) verlagert oder durch eine externe Stelle (Systemanbieter) vorgenommen werden.

b) Restriktivere und differenzierte Rechtevergabe im Finanzverfahren

Den über die Verfahrensadministration hinaus bestehenden weiteren Benutzerkonten mit Schreibrechten von Berechtigungen und Befugnissen in Bezug auf Benutzerkonten wurden diese Rechte entzogen. Es handelte sich um Benutzerkonten, die keiner OK.FIS-Gruppe zugeordnet waren.

Den Anmerkungen wurde noch während der Prüfung bereits entsprochen, die Feststellung ist damit erledigt.

c) Fehlende Möglichkeit der Signaturprüfung beim elektronischen Anordnungsworkflow

Eine interaktive Signaturprüfung mittels einer externen Software wurde initiiert und wird bis zur automatischen Prüfung durch die Finanzsoftware OK.FIS von den Kassenmitarbeitern durchgeführt.

Seit Herbst dieses Jahres wird bei jedem Vorgang bzw. jeder Anordnung eine Signaturprüfung durch die Kassenmitarbeiter bei Anordnung und Sollbuchung durchgeführt. Eine systemseitige automatisierte Prüfung im Anordnungsworkflow ist derzeit nicht absehbar, wird aber bei Verfügbarkeit genutzt werden.

d) Sicherungsverfahren und zum Sicherheitsstandard beim Electronic Banking

Es wird vorgeschlagen, das verwendete Sicherungsverfahren ChipTAN-USB unverändert weiterhin einzusetzen, da es gegenüber dem im Prüfbericht vorgeschlagene Sicherheitsstandard EBICS mehr Vorteile in der Abwicklung der Zahlungen bietet.

Zwar würde das EBICS-Verfahren verteilte elektronische Unterschriften mit Fernsignaturen in einer nicht limitierten Anzahl der übertragenen Geschäftsvorfälle (Datensätze) in einer

medienbruchfreien Bearbeitung ermöglichen, allerdings wird in der Praxis nie die Anzahl von 1.000 Datensätzen überschritten, bei der in unserem Onlinebanking-Verfahren eine Übertragungstrennung stattfinden würde.

Echtzeitumsätze wären mit EBICS nicht mehr einsehbar, d.h. die tatsächlichen Umsätze stünden erst um einen Tag verspätet zur Verfügung, auch die Rücküberweisungen von Doppelzahlungen könnten erst einen Tag später ausgeführt werden.

Lastschriftrückgaben wären in der aktuell praktizierten Vorgehensweise mit EBICS nicht mehr durchführbar und wären mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Die Möglichkeit der Buchung von Daueraufträgen würde ebenfalls entfallen.

Bei unserem Sicherungsverfahren ChipTAN-USB handelt es sich zwar um ein PIN/TAN-Verfahren, allerdings wird bei jedem Legitimationsvorgang eine elektronische Unterschrift vom ausführenden und beteiligten Benutzer mit seiner persönlichen PIN freigegeben (2 Signaturen). Das Ausgabeprotokoll wird von den Beteiligten unterschrieben, ausgedruckt und über die Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.

An einem einzelnen Arbeitsplatz ist eine Einrichtung des Sicherheitsstandards EBICS für die automatische Verbuchung der AKDB vorhanden. Von einem kompletten Wechsel soll aus den aufgeführten Gründen abgesehen werden.

e) Verwendung von Schnittstellen

Die OK-FIS Schnittstelle für xBASE NWR (Jagd-, Waffen- und Sprengstoffwesen) wurde aufgrund von überschaubaren Fallzahlen noch nicht realisiert. Eine Schnittstelle ist seitens des Hersteller Boll+Partner verfügbar. Die Investitionskosten hierfür betragen ca. 8.000 € einmalig.

Die Schnittstelle Schulweg wurde im August 2024 realisiert.

f) Fehlende Beachtung des Grundsatzes der Funktionstrennung beim Regiebetrieb „Kommunale Abfallwirtschaft“

Die Standort-Administration wird seit vielen Jahren de facto von einem Mitarbeiter der Firma R & M EDV wahrgenommen. Die zusätzlich an eine Mitarbeiterin der Abfallwirtschaft vergebenen Rechte sollten lediglich eine Art „Backup-Funktion“ darstellen, wurden tatsächlich aber nicht genutzt.

Zwischenzeitlich ist der Mitarbeiter der Firma R & M EDV alleiniger externer Standort-Administrator, keine Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Kommunalen Abfallwirtschaft besitzt noch Administrationsrechte.

## **TZ 15 Verbesserung der inneren Kassensicherheit beim Einsatz der Kassenautomaten**

a) Ungenügende Zugangsabsicherung

Die betroffenen Fachbereiche wurden bereits während der Prüfung zur Vergabe von ausreichend sicheren Passwörtern bei der Nutzung der Programme zur Erstellung von elektronischen Zahlkarten angehalten und haben dies umgesetzt.

Vorgaben zur Vergabe von Passwörtern enthält die Geschäftsanweisung für die Nutzung der Informationstechnologie im Landratsamt Aichach-Friedberg (Geschäftsanweisung

EDV). Zudem nutzt der Verfahrensanbieter des Erfassungsprogramms Kassensautomaten „CPS Charge“ in der Zwischenzeit einen Verschlüsselungsalgorithmus bei der Erstellung von Passwörtern, der bei einem Passwortwechsel greift.

b) Feststellung zur Benutzerverwaltung

Durch eine proaktive Prüfung des Datenbestandes auf nicht mehr benötigte Benutzerkonten während der Prüfung wurde der Datenbestand auf nicht mehr benötigte Benutzerkonten überprüft und in Abstimmung mit den Fachbereichen im Haus bereinigt.

Durch die Einbindung in den internen Mailverteiler für Personalveränderungen (s. Ausführungen zu TZ 1) werden Benutzerkonten in Fällen, in denen Mitarbeiter ihr Arbeitsverhältnis beenden, gelöscht. Die Benutzerverwaltung wird dadurch fortlaufend auf nicht mehr benötigte Benutzerkonten geprüft, inaktive und nicht mehr benötigte Benutzerkonten werden zeitnah gelöscht.

c) Fehlendes Vier-Augen-Prinzip bei Stornierungen

- Fachverfahren „OK.VERKEHR“ und „OK.CASH“

Die Sachgebiete 32 (Führerscheinstelle) und 35 gewährleisten beim Fachverfahren „OK.CASH“ im Geschäftsbetrieb, dass Stornierungen ausschließlich im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt werden. Es wird mit dem Systemanbieter geklärt, ob dies auch technisch im System eingestellt kann. Sollte dies möglich sein, wird diese Vorgabe in den Systemeinstellungen vorgenommen.

- Fachverfahren „CPS Charge“

Programmseitig wurde in den Systemeinstellungen sichergestellt, dass Stornierungen nur im 4-Augen-Prinzip möglich sind.

## **TZ 16 Umsetzung eines internen Kontrollsystems am Beispiel der Jugendhilfe**

Im Bereich des Jugendamtes ist bereits seit einigen Jahren ein internes Kontrollsystem (IKS) bei der Bearbeitung der zahlungswirksamen Fälle im Fachverfahren OK.JUG eingeführt.

Seitdem wird in der Verfahrenssoftware OK.JUG eine systemautomatische „Plausibilitätsfehlerüberprüfung“ durchgeführt, die eine Auszahlungsgenehmigung durch die (stv.) Sachgebietsleitung erfordert. Zufallsgesteuerte Zahlungsvorgänge werden zur Genehmigung durch die Führungsebene ausgewählt, hinzu kommen Vorgänge mit Neuanlage von Zahlungsdaten.

Für das IKS werden zudem die Protokolllisten -bereits seit dem Hinweis der letzten Prüfung- sachlich und rechnerisch richtig gekennzeichnet. Die sog. Teilbescheinigungen (Protokolllisten) werden jetzt den Kassenanordnungen als begründete Unterlage beigegeben.

Ein Schaubild zu den Abläufen innerhalb des IKS im Kreisjugendamt kann der Anlage entnommen werden.

Das Verfahren wurde gem. § 41 Abs. 1 Satz 3 KommHV-Kameralistik der Rechtsaufsichtsbehörde dargestellt. Mit der Implementierung des Jugendhilfeverfahrens „OK.JUS“ wird dieses IKS fortgeschrieben und den Abläufen angepasst werden.

## **TZ 17 Umfassende Nutzung des elektronischen Signatur- und Anordnungswesens**

Der elektronische Workflow beim Signatur- und Anordnungswesen ist bereits weitestgehend im Einsatz. Es ist vorgesehen, dass der Workflow Mitte des Jahres 2025 von allen Anordnungsdienststellen eingesetzt wird und Zahlungen ausnahmslos auf diesem Weg angeordnet werden.

Die Notwendigkeit des Einsatzes eines einheitlichen elektronischen Rechnungseingangsbuchs für alle Anordnungen wird derzeit nicht gesehen. Da derzeit nur ein verschwindend geringer Anteil an Eingangsrechnungen in elektronisch lesbarer Form eingeht, wäre ein hoher Aufwand damit verbunden, alle Rechnungen vor der Bearbeitung in einem Workflow in ein elektronisch lesbares Format umzuwandeln. Der Verpflichtung, eingehende Rechnungen auf Wunsch des Geschäftspartners in elektronischer Form anzunehmen, wird durch eine zentrale Rechnungseingangsstelle unter Federführung des Sachgebietes Hauptverwaltung entsprochen.

## **TZ 18 Erstellung und Aktualisierung von Dienstanweisungen**

Um die Inhalte der vorgeschlagenen Dienstanweisungen zu veröffentlichen werden diese Erlassen bzw. die Inhalte bereits bestehender Anweisungen ergänzt.

- a) Erstellen einer Dienstanweisung zum Einsatz fortgeschrittener Signaturen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen  
Die Dienstanweisung soll in Anlehnung an das überlassene Muster erlassen werden. Möglicherweise gibt es Synergien zu einer internen Anweisung über den Einsatz von fortgeschrittenen Signaturen für den allgemeinen Geschäftsbetrieb im Landratsamt.  
Ggf. wird diese Dienstanweisung oder auch die Dienstanweisung Finanzen (DA Finanzen) um Ausführungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ergänzt werden.
- b) Erstellen einer Dienstanweisung für die Bildung, Führung und Aufbewahrung elektronischer Belege zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung (Scan-DA)  
In der DA Finanzen wurde ein Hinweis aufgenommen, dass die Vorgaben der bereits für den allgemeinen Geschäftsbetrieb existierenden Geschäftsanweisung eAkte auch für die elektronische Belegführung im Haushalts- und Kassenwesen zu beachten sind. Eine Erweiterung dieser DA in Bezug auf Belange der Buchführung oder der Erlass einer gesonderten DA in Anlehnung an die überlassene Muster-Da wird darüberhinaus geprüft.
- c) Erstellung einer Dienstanweisung für die Kassenautomaten  
Zum Einsatz der Kassenautomaten finden sich Ausführungen in der DA Finanzen. Die Abrechnung der Automaten wird auch regelmäßig (jährlich) vom Kreisrechnungsprüfungsamt geprüft. Es wird geprüft, ob die Ausführungen zur ordnungsgemäßen Verwaltung, der Sicherung und Kontrolle der Kassenautomaten über eine Ergänzung der bestehenden Ausführungen in der DA Finanzen erfolgen kann oder eine Dienstanweisung zum Einsatz der Kassenautomaten in Aichach und in Friedberg erlassen werden soll.
- d) Aktualisierung der Dienstanweisung zur IT-Nutzung  
Eine Aktualisierung ist derzeit in Arbeit.

## **TZ 19 Notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der System- und Netzwerksicherheit**

- a) Aufbewahrung der zentralen administrativen Zugangsdaten  
Das verschlossene Kuvert mit den administrativen Zugangsdaten wurde aus dem Tresor des IT-Leiters entnommen und in den Tresor in der Nebenstelle Kreisgut verbracht.

## b) Verwaltung mobiler Endgeräte

Derzeit findet eine Markterkundung für ein solches System statt. Voraussichtlicher Kostenpunkt hierfür ca. 10.000 €. Eine Aufnahme der Kosten in den Haushalt 2025 ist erfolgt. Eine Realisierung kann im Jahr 2025 erfolgen.

## **TZ 20 Berücksichtigung des Outsourcings beim Informationssicherheitskonzept**

Im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung des Informationssicherheitskonzepts wird dieses jährlich überarbeitet. In der nächsten Überarbeitung werden die Sicherheitskonzepte der jeweiligen Outsourcing-Dienstleister sowie deren praktische Umsetzung berücksichtigt. Ziel ist es, die eigenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit den Sicherheitsstandards und -praktiken der Dienstleister abzustimmen, um ein konsistentes und robustes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Hierbei orientieren wir uns an den Vorgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), insbesondere an den Basisanforderungen des Prozessbausteins OPS.2.3 „Nutzung von Outsourcing“ des BSI-Kompendiums. Zusätzlich werden die Empfehlungen aus dem „Leitfaden zum Outsourcing kommunaler IT“, herausgegeben vom Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, in die Überarbeitung einfließen.

Durch diese Maßnahmen stellen wir sicher, dass auch bei ausgelagerten Systemen und Verfahren ein hohes Maß an Informationssicherheit gewährleistet bleibt und die Verantwortung des Landkreises als Betreiber des Informationsverbundes angemessen wahrgenommen wird.

## **TZ 21 Beachtung des Prinzips der Kassenwirksamkeit bei der Aufstellung von Haushaltsplänen**

Die Ausgabenansätze im investiven Bereich des Vermögenshaushaltes werden bei der Ermittlung der Haushaltsansätze im Haushaltsaufstellungsverfahren von den bewirtschaftenden Fachbereichen bestmöglich ermittelt und nach der Vorstellung in den Gremien in Art und Höhe in den Haushaltsplan eingestellt. Der Grundsatz der Kassenwirksamkeit wird dabei bei der Ansatzermittlung zugrunde gelegt.

Der Anstieg der Haushaltsausgabereste der einzelnen Jahre ist vor allem einer gestiegenen Anzahl von Bauprojekten geschuldet. Mit dieser höheren Quantität an Investitionsvorhaben im Vermögensplan geht insgesamt eine höhere Ungenauigkeit einher, die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt oftmals gegenüber den Planungen zeitverzögert. Mit einer auskömmlichen Mittelausstattung können die einzelnen Projekte ohne Budgetverschiebungen durchgeführt werden. Die Bildung von Haushaltsausgaberesten ergänzt dabei die Möglichkeiten einer flexibleren Haushaltsausführung. Gleichwohl wird dem Prinzip der Kassenwirksamkeit durch die kritische Prüfung bei Bildung von Haushaltsausgaberesten künftig noch stärkere Beachtung eingeräumt.

## **TZ 22 zeitnahe Feststellungsbescheinigungen beim Einsatz von allgemeinen Zahlungsanordnungen**

Zur Erteilung der Feststellungsbescheinigung bei allgemeinen Anordnungen macht Nr. 3.49.5 der DA Finanzen in der Fassung des Jahres 2024 einschlägige Angaben. Danach haben bei Allgemeinen Anordnungen, auf denen mindestens wöchentlich Zahlungen zu buchen sind, die FB spätestens am letzten Arbeitstag des Monats eine Feststellungsbescheinigung (FSB) zu erstellen. Auf die Erteilung einer solchen zeitnahen Feststellungsbescheinigung bei allgemeinen Zahlungsanordnungen hat die Kreiskasse stets geachtet. Dies entsprach den bisherigen Regelungen.

Der Bericht führt aus, dass bei monatlichen FSB eine Vielzahl von Buchungen zusammengefasst werden, die im Detail nur sehr schwer nachvollzogen werden können.

Die DA Finanzen würde überarbeitet und regelt aktuell, dass Feststellungsbescheinigungen zu allgemeinen Anordnungen von den zuständigen Dienststellen grundsätzlich für jeden Zahlungsvorgang einzeln abzugeben sind.

Soweit möglich und sinnvoll werden künftig Allgemeine Zahlungsanordnungen nach § 40 KommHV durch andere förmliche Anordnungen (z.B. Einzel- oder Sammelanordnungen) ersetzt. Allgemeine Anordnungen kommen nur noch in Einzelfällen vor.

### **TZ 23 Steuerabzug aus Gewinnausschüttungen der Biomasse-Wärmeverbund**

Der Landkreis erhält von der BWA GmbH seit 2020 (somit ab Wirtschaftsjahr 2019) eine jährliche Dividende von 7.125 Euro. Dies entspricht 7,5 % der vom Landkreis erbrachten Stammeinlage von 95.000 Euro. Bisher hat die Gesellschaft daraus 25 % des Ausschüttungsbetrages als Kapitalertragsteuer zuzüglich 5,5 % als Solidaritätszuschlag einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Der BKPV teilte mit, dass bei inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts i. S. von § 44 a Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 EStG ein auf 3/5 oder 15 % verringerter Steuersatz gilt.

Die Umstellung ist bereits während der laufenden Prüfungen erfolgt, die hierfür erforderliche „NV-Bescheinigung“ des Finanzamtes wurde der BWA vorgelegt. Die ergänzenden Ausschüttungen für die Jahre 2019 bis 2022 wurden entsprechend abgewickelt, ab 2023 erfolgt die Ausschüttung mit dem verminderten Steuersatz jeweils zeitgerecht.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag schließt sich den Stellungnahmen der Verwaltung an und billigt die zur Umsetzung ergriffenen Maßnahmen. Diese Feststellungen sind nach seiner Auffassung erledigt.

Michael Haas